

Aktenzeichen: 7 AZN 166/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 25. Mai 1984

- 7 AZN 166/84 -

I. Arbeitsgericht

Mannheim

Teil-Urteil vom 30. April 1980

- 5 Ca 333/79 H -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg (Mannheim)

Urteil vom 6. Februar 1984

- 10 Sa 49/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 166/84

10 Sa 49/80 Baden-Württemberg (Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. Mai
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
6. Februar 1984 - 10 Sa 49/80 - wird als
unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).



II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

1. Soweit die Beschwerde rügt, das Landesarbeitsgericht habe verkannt, daß die ordentliche Kündigung vom 25. Juli 1979 mangels Anhörung des Personalrats unwirksam sei, entspricht dies nicht den gesetzlichen Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Divergenzvortrages. Die Beschwerde zitiert zwar abstrakte Rechtssätze aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 4 zu § 9 KSchG 1969). Es fehlt aber an der erforderlichen Darlegung von entgegenstehenden abstrakten Rechtsätzen aus dem anzufechtenden Urteil. Die Beschwerde legt auch nicht dar, daß aus den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Frage der ordnungsgemäßen Beteiligung des Personalrats zwingend auf divergierende Rechtssätze geschlossen werden könne (vgl. BAG Beschluß vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 - AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). Von einem divergierenden abstrakten Rechtssatz gegenüber der angezogenen Entscheidung (BAG AP Nr. 4 zu § 9 KSchG 1969) wäre das Landesarbeitsgericht nur dann zwingend ausgegangen, wenn es die Unwirksamkeit der ordentlichen Kündigung vom 25. Juli 1979 aus personalvertretungsrechtlichen Gründen angenommen und gleichwohl dem Auflösungsantrag des Beklagten stattgegeben hätte. Die Beschwerde rügt lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht, die aber erst bei der Prüfung der Begründetheit einer zulässigen Revision beachtet werden könnte.

2. Die Beschwerde genügt auch insoweit nicht den gesetzlichen Erfordernissen, als sie rügt, das Landesarbeitsgericht habe ver-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kannt, daß im Streitfall die Voraussetzungen eines Auflösungsantrages des Arbeitgebers nicht gegeben seien. Auch insoweit fehlt es an der Darlegung von einander widersprechenden, fallübergreifenden Rechtssätzen aus der anzufechtenden Entscheidung und den angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts (BAG AP Nr. 3 und Nr. 5 zu § 9 KSchG 1969; BAG AP Nr. 2, 7 und 20 zu § 7 KSchG). Ob das Landesarbeitsgericht zu Unrecht die Voraussetzungen für die Begründetheit des von dem Beklagten gestellten Auflösungsantrages angenommen hat, stellt eine Frage der richtigen Rechtsanwendung dar, die vom Senat erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision überprüft werden könnte.

3. Soweit die Beschwerde rügt, durch das anzufechtende Urteil sei der Kläger in seinem Grundrecht aus Art. 14 GG verletzt, genügt dies ebenfalls nicht den gesetzlichen Erfordernissen eines ordnungsgemäßen Divergenzvortrages. Vermeintliche Grundrechtsverletzungen durch das Berufungsgericht können allein mit der Verfassungsbeschwerde und nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden (vgl. BAG Beschluß vom 12. Dezember 1979 - 3 AZN 84/79 - AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979; BAG Beschluß vom 23. Januar 1980 - 4 AZN 95/79 - AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; BAG 36, 241 = AP Nr. 21 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Die Beschwerde des Klägers war demnach mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Seidensticker

Dr. Steckhan

Dr. Becker



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

